

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oberrhein
Stefan-Meier-Straße 4-6, 79104 Freiburg
C8, 3, 68159 Mannheim

Merkblatt
für die Beantragung einer
strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung (ssG)
zum Bau und Betrieb einer Landanlage an Bundeswasserstraßen

Ausgabe 2020

INHALT:

Grundsätze

Geltungsbereich, Zweck

Öffentlich-rechtliche Regelungen

Privatrechtliche Vereinbarungen

Antrag und Unterlagen für die ssG

Anforderungen in technischer Hinsicht

Gestaltung der Anlage

Erforderliche Nachweise für die statischen Berechnungen

Verkehrssicherung, Betrieb und Unterhaltung der Anlage

Grundsätze

Geltungsbereich, Zweck

Eine Anlage im Sinne dieses Merkblattes ist jedes Bauwerk, das im Bereich der Bundeswasserstraße an Land errichtet werden soll. Dazu zählen insbesondere die Uferbereiche, Dämme, Seitengräben, Uferwege und alle weiteren Landflächen, die im Eigentum der Wasserstraßenverwaltung stehen.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oberrhein (WSA ORh) ist von Rhein-km 170,000 (Ortslage Weil am Rhein) bis Rhein-km 493,500 (Weisenauer Brücke, Ortslage zwischen Mainz und Ginsheim-Gustavsburg), am Unterlauf Neckar (von der Mündung in den Rhein bei Neckar-km 0,000 bis zur Abzweigung des Seitenkanals bei Neckar-km 4,600), am Lampertheimer Altrhein (von km 4,75 bis zum Rhein), am Stockstadt-Erfeldener Altrhein (von km 9,80 bis zum Rhein) und am Nackenheimer Mühlarm zuständig.

Die Errichtung, Veränderung und der Betrieb einer Anlage an einer Bundeswasserstraße bedürfen grundsätzlich nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 02. April 1968 (BGBl. II S.173) in der gültigen Fassung, einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung (ssG) des zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes.

Dieses Merkblatt soll dem Antragsteller zur Unterrichtung und als Grundlage für seine Planung dienen. Es fasst die wesentlichen Unterlagen und technischen Anforderungen zusammen, die für die Erteilung der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung zu Grunde zu legen sind.

Für schwimmende Anlagen gilt das Merkblatt "Schwimmende Anlegestellen" des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, das Ihnen bei Bedarf ebenfalls zur Verfügung gestellt werden kann.

Öffentlich-rechtliche Regelungen

Aufgabe der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) im Rahmen ihrer strom- und schifffahrtspolizeilichen Zuständigkeit ist es, den Zustand der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg für die Schifffahrt und die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu erhalten. Die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung soll Beeinträchtigungen der oben genannten Rechtsgüter verhüten oder ausgleichen. Hierzu können Auflagen und Bedingungen festgesetzt werden.

Alle übrigen Belange (insbesondere des Wasserrechts und des Baurechts, des Naturschutzes, der allgemeinen Polizei) werden von den zuständigen Landesbehörden wahrgenommen. Entsprechende Genehmigungen, Erlaubnisse und dergleichen sind deshalb bei den zuständigen Landesbehörden zu beantragen. Diese Genehmigungen sind zusätzlich zur strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung erforderlich.

Für Bauwerke am Rhein ist ein Beschluss der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) erforderlich, wenn die Arbeiten Auswirkungen auf die Schifffahrt haben. Sind die Auswirkungen gering, wird die Maßnahme durch den Ständigen Technischen Ausschuss der ZKR gebilligt. Die Beteiligung der ZKR erfolgt in jedem Falle durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oberrhein.

Anlagen - soweit sie nach § 31 WaStrG genehmigungsbedürftig sind - dürfen erst errichtet oder verändert werden, wenn

- die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung vorliegt,
- die behördlichen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere des

Wasserrechts und des Baurechts, vorliegen,

- der Nutzungsvertrag mit dem WSA ORh abgeschlossen ist.

Sie dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahme der Anlage durch das WSA ORh erfolgt ist.

Privatrechtliche Vereinbarungen

Die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung gestattet nicht die Inanspruchnahme von Grundstücken.

Für die Nutzung bundeseigener Wasser- und Landflächen ist daher zusätzlich der Abschluss eines Nutzungsvertrages (NV) mit dem WSA ORh erforderlich, der die privatrechtlichen Belange und Entgelte regelt.

Der Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages muss separat beim WSA ORh gestellt werden.

Hierzu sind weitere Unterlagen erforderlich:

- formloser Antrag mit Angaben zu Vertragsbeginn, Laufzeit usw.
- einen bemaßten Lageplan, der es ermöglicht, die Anlage in die Bundeswasserstraßenkarte zu konstruieren. Die Hektometer, Ufertreppen, Grenzpunkte und Flurstücksnummern sind darzustellen, Flurstücksgrenzen sind von topografischen Linien zu unterscheiden. Zusätzlich wird gebeten, ein entsprechendes CAD-File mit Georeferenzierung zu übersenden. Das Lagebezugssystem ist ETRS89/UTM 32. Streifen. Das Höhenbezugssystem ist DHHN2016, Höhenstatus 170.

Antrag und Unterlagen für die ssG

Der Antragsteller sollte, bevor er die Antragsunterlagen erarbeitet und zusammenstellt, klären, ob für die Flächen seines Vorhabens bereits besondere rechtliche Festlegungen der Landesbehörden (z.B. Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete) oder Rechte Dritter bestehen, die einer Verwirklichung entgegenstehen oder sie von vornherein ausschließen. Bei Anlagen auf Grundstücken Dritter muss die Zustimmung des Grundstückseigentümers vorliegen.

Der Antrag auf Erteilung einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung für die Errichtung, Veränderung oder den Betrieb einer Anlage ist formlos beim WSA ORh einzureichen.

Anzeigenpflichtig ist derjenige, der die Bundeswasserstraße benutzen oder die Anlage errichten, verändern oder betreiben will (Unternehmer). Dies gilt auch, wenn der Unternehmer Dritte mit der Durchführung der Bauarbeiten beauftragt.

Der Antrag muss enthalten:

1. den vollständigen Namen und den Wohnsitz des Antragstellers (bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ihren Sitz), Vollmacht (Original) des Antragstellers bei Einreichung der Antragsunterlagen durch Planungsbüros etc.,
2. Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Maßnahme,
3. die Unterschrift des Antragstellers.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Übersichtsplan (3fach) i. M. 1 : 25 000 mit geplanter Anlage in Rot.
2. Lageplan (3fach) i. M. 1 : 1 000 oder 1 : 2 000 oder 1 : 2 500 mit geplanter Anlage, Maßstab, Nordpfeil, Kilometer der Wasserstraße, Fließrichtungspfeil, Grundstücksgrenzen und Namen der Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke, Flurstücksnummern. Kartenmaterial kann gegen Kostenerstattung vom WSA ORh bezogen werden.
3. Baubeschreibung (3fach) mit
 - Beschreibung von Art, Umfang und Zweck,
 - Angabe der für die Konstruktion gewählten Baustoffe
 - Beschreibung des Betriebes.
4. Darstellung des Bauvorganges, ggf. ist ein Bauzeitenplan zu erstellen.
5. Maßstäbliche Bauzeichnung (3fach) mit
 - Grundriss der Anlage, Längs- und Querschnitt durch die Anlage und Wasserstraße (Höhenangaben bezogen auf DHHN2016, Höhenstatus 170)
 - Darstellung der Verankerungen, insbesondere Detaildarstellungen der Verankerungspunkte und Auflager, ggf. Darstellung vorgesehener Dalben zum Anlegen und Festmachen,
 - Querprofil in angemessenem Maßstab (z. B. M.d.L. 1 : 500, M.d.H. 1 : 100), Fahrrinne (nach Angaben des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes), Höhen der maßgebenden Wasserstände (nach Angaben des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes) und der geplanten Anlage für den gesamten Bereich der Wasserspiegelschwankungen.
6. Darstellung der beabsichtigten Schilder, Zeichen, Lichter und Beleuchtungseinrichtungen, Festmachereinrichtungen und Sicherheitseinrichtungen.
7. Statische Nachweise (3fach)
 - geprüfte Statik für alle Anlagenteile
 - geprüfte Statik für die Gesamtanlage
 - bei Entnahme- und Einleitungsbauwerken ist die Ermittlung und Angabe der auftretenden Querströmung erforderlich

Die Berechnung muss von einem öffentlich bestellten Prüfsachverständigen geprüft sein, es sei denn, es werden geprüfte Berechnungen aus einer anderweitigen öffentlich-rechtlichen Genehmigung für die Maßnahme vorgelegt.

8. Aufstellung der Baukosten (1fach)

Die Baukosten sind Grundlage für die Festsetzung der Gebühr, die das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt für seine Bearbeitung und für die Erteilung der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung erhebt.

Es sind die Baukosten einschließlich Kosten der Eigenleistungen zu Unternehmerpreisen (ohne Gutachterkosten, Kosten für Modelluntersuchungen etc.) zusammenzustellen, die für die Errichtung der Anlage erforderlich sind.

Dabei ist nur der Teil der Anlage zu berücksichtigen, auf den sich die beantragte Genehmigung erstreckt, nicht jedoch Kosten für etwaigen Grunderwerb von Dritten und privatrechtliche Entgelte.

9. Erläuterungsbericht über alle aus der Anzeige oder den Zeichnungen nicht ersichtlichen, aber zur Beurteilung wichtigen Angaben über Art, Umfang und Zweck der geplanten Maßnahmen sowie der für sie erforderlichen Anlagen und Arbeitsabläufe.

Alle Unterlagen sind mit der Unterschrift des Antragstellers sowie mit Ortsangabe und Datum zu versehen. Sie sollen in DIN A4-Format mit Hefrand gefaltet sein. Bleistiftzeichnungen reichen nicht aus; für Eintragungen in Karten und Pläne ist Tinte, Tusche oder Kugelschreiber (nicht grün) zu verwenden.

Zusätzlich sind die Antragsunterlagen zur Bearbeitung in digitaler Form einzureichen. Ein Lageplan ist georeferenziert zu übergeben (dxf, Micro Station dgn oder Esri shape). Das Lagebezugssystem ist ETRS89/UTM 32. Streifen. Das Höhenbezugssystem ist DHHN2016, Höhenstatus 170.

Anforderungen in technischer Hinsicht

a. Gestaltung der Anlage

Die Anlage muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, diese sind beispielsweise:

- ungeschriebene Regeln aus der Erfahrung des Bauschaffens, soweit sie in der Baupraxis allgemein bekannt sind und angewendet werden
- Unfallverhütungsvorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- Technische Vorschriften des Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie der Bundesanstalt für Wasserbau in Karlsruhe
- Technische Richtlinien sachverständiger privater Gremien wie z. B. des Deutschen Normenausschusses (DNA), der hafenbautechnischen Gesellschaft (Empfehlungen Ufereinfassungen (EAU))
- Normen (DIN, CEN und ISO).

b. Erforderliche Nachweise für die statischen Berechnungen

Der Antragsteller hat durch einen staatlich anerkannten Prüfenieur oder einen Prüfsachverständigen geprüfte statische Berechnungen für die Konstruktionselemente der Anlage vorzulegen, die Beeinträchtigungen des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs hervorrufen können. Die Prüfung von anderen Konstruktionselementen, die der Sicherheit der Benutzer der Anlage dienen, wie z. B. Beläge, Geländer, Absperrvorrichtungen, Rettungsmittel, fällt in den Zuständigkeitsbereich der Landratsämter.

In geeigneten Fällen kann die Prüfung der statischen Berechnungen auch durch das WSA ORh erfolgen bzw. kann das WSA ORh in Abstimmung mit dem Antragsteller einen staatlich anerkannten Prüfenieur oder einen Prüfsachverständigen mit der Prüfung beauftragen.

Die Kostentragung erfolgt durch den Antragsteller.

Verkehrssicherung, Betrieb und Unterhaltung der Anlage

Dem Betreiber obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die gesamte Anlage.

Der Betreiber hat die Anlage und die wasserseitige Zufahrt zu überwachen und in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten.

Hinweis:

Für Benutzungen, die Errichtung, Veränderung und der Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße sind folgende Genehmigungen erforderlich:

- a) Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung (ssG) des WSA ORh.**
- b) Wasserrechtliche Erlaubnis, bzw. Genehmigung nach Landeswassergesetz der zuständigen Landesbehörde.**
- c) Nutzungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer (hier: WSA ORh).**

a) Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung (ssG)

Alle Aktivitäten und Baumaßnahmen an Bundeswasserstraßen benötigen in der Regel eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG).

Beispielsweise sind folgende Anlagen bzw. Maßnahmen in der Regel genehmigungspflichtig:

- Anlegebrücken, Schiffsanleger
- Umschlagsanlagen, Länden, Lösch- und Ladestellen, Kaianlagen, Uferveränderungen, Ufermauern, Pieranlagen, Werftanlagen, Fähranlagen, Schlengelanlagen für Schiffe und Sportboote
- Schiffsliegeplätze und ihre Einrichtungen, Leitwerke, Dalben, Festmachebojen, Bojenliegeplätze, Bojenplätze, Bootsanleger, Bootslagehallen, Bootsliegeplätze
- Mündungen von Stichhäfen, Uferdurchstiche und andere Abgrabungen
- Unter- und Überführungen (z. B. Brücken, Tunnel, Düker, Rohrleitungen, Kabel und Freileitungen) Anlegestellen (z. B. Ufertreppen, Pontonanlagen, Schwimmstege, Landebrücken, Fähr Rampen,
- Schwimmende Anlagen wie Wohn-, Restaurations- und Lagerschiffe
- Badeanstalten, Bootsverleihanstalten, Bootshäuser, Helling- u. Schiffshebeanlagen
- Entnahme- und Einleitungsbauwerke
- Einleitungen von Abwasser, Oberflächenwasser
- Baggerarbeiten/Sandumlagerungen (einschließlich Eggen, Wasserinjektionsverfahren)
- Bergungsarbeiten und andere Baumaßnahmen im Bereich der Bundeswasserstraße
- Slipanlagen, Sportbootanlagen, Sportboothäfen, Spundwände
- Brückenprüfungen

Die Genehmigung ist für die rechte Rheinseite zwischen Weil am Rhein (Rhein-km 170,0) und Au am Rhein (Rhein-km 352,070) beim zuständigen WSA ORh Geschäftsort Freiburg, Stefan-Meier-Str. 4 -6, 79104 Freiburg (Tel. 0761 2718-0, Fax 0761 2718-3155) schriftlich zu beantragen.

Die Genehmigung für beide Rheinseiten zwischen Au am Rhein (Rhein-km 352,070) und Weisenauer Brücke (Rhein-km 493,500, die Brücke befindet sich zwischen Mainz und Ginsheim-Gustavsburg), am Unterlauf Neckar (von der Mündung in den Rhein bei Neckar-km 0,000 bis zur Abzweigung des Seitenkanals bei Neckar-km 4,600), am Lamprather Altrhein (von km 4,75 bis zum Rhein), am Stockstadt-Erfeldener Altrhein (von km 9,80 bis zum Rhein) und am Nackenheimer Mühlarm, ist beim WSA ORh Geschäftsort Mannheim, C8, 3, 68150 Mannheim (Tel. 0621 1505-0, Fax 0621 1505-155) schriftlich zu beantragen.

b) Wasserrechtliche Genehmigung

Die zusätzlich erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach dem Wassergesetz der Bundesländer ist bei den zuständigen Landesbehörden zu beantragen, wobei der Standort der zu bauenden Anlage maßgeblich ist.

c) Nutzungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer

Des Weiteren ist ein Nutzungsvertrag mit dem WSA ORh als privatrechtlichem Eigentümer der zu benutzenden Liegenschaften abzuschließen. Für die Inanspruchnahme von Grundstücken und Wasserflächen des WSA ORh ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten.